

# Von Regeln und Quegeln

## Wittgensteins Widerlegung des Regelskeptizismus

Von Gerhard SCHÖNRICH (Dresden)

Die zentrale These von Kripkes Wittgenstein-Interpretation<sup>1</sup> lautet: Wenn es keine Tatsache in bezug auf mein Erfassen einer Regel gibt, die bestimmt, ob ich der Regel folge oder nicht, dann ist letztlich jedes noch so bizarre Verhalten als Regelbefolgung interpretierbar. Im gesamten Bereich der Intentionalität – so der Skeptiker – läßt sich keine solche Tatsache nachweisen. Die Lösung des skeptischen Problems kann dann nur in der Umkehrung der herkömmlichen Denkart gesucht werden:<sup>2</sup> Nicht weil wir alle dasselbe intendieren, stimmen wir in unserem Verhalten überein und folgen einer Regel, sondern weil wir in unserem Verhalten übereinstimmen, intendieren wir dasselbe. Wir folgen einer Regel blind. Ob ein Verhalten als Regelbefolgung gilt, darüber entscheidet die Gemeinschaft der Regelbefolger – und das ist eine äußere Tatsache. In der faktischen Praxis dieser Gemeinschaft gründet letztlich die Normativität der Regel. Im folgenden soll der Hinweis auf die Umkehrung der herkömmlichen Denkart aufgegriffen und das Problem in einen Kontext gestellt werden, der ebenfalls von diesem kopernikanischen Motiv geprägt ist: die transzendentalphilosophische Diskussion des Regelproblems, hier in dem weiten Verständnis, das neben Kant auch noch den frühen Fichte einschließt.

### *I. Das skeptische Problem*

Entgegen einer verbreiteten Überzeugung ist eine Regel für Kant keineswegs ein von ihren Anwendungsfällen abgesondertes Universale, dem das Besondere mit Hilfe einer „vermittelnden Vorstellung“, dem „Schema“, jeweils neu zu „subsumieren“ wäre. Das Subsumtions-Modell ist allenfalls eine Hilfsvorstellung. Das Schema erweist sich als methodisches Verfahren (die „Vorstellung einer Methode“), ein Allgemeines (z. B. den Begriff eines Dreiecks oder eines Hundes) in der Anschauung zu verzeichnen (vgl. KrV B179 u. 180).<sup>3</sup> Über den Begriff

<sup>1</sup> S. A. Kripke, Wittgenstein über Regeln und Privatsprache (Frankfurt a. M. 1987 [orig. 1982]).

<sup>2</sup> Vgl. W. Stegmüller, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie (Stuttgart 1989) Bd. 4, 100.

<sup>3</sup> Kants Kritik der reinen Vernunft (KrV) wird im folgenden wie üblich nach der Originalpaginierung der von R. Schmidt herausgegebenen Ausgabe der Philosophischen Bibliothek zitiert; alle anderen Schriften werden nach der Akademie-Ausgabe (AA) wiedergegeben. Die Sigle PU bezieht sich unter Angabe des jeweiligen Abschnitts auf L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen (Frankfurt a. M. 1971); der Tractatus wird nach der Ausgabe in den Schriften (Frankfurt a. M. 1960) wiedergegeben. Fichte wird nach der von I. H. Fichte herausgegebenen Ausgabe (Berlin 1845f. [Nachdruck Berlin 1971]) zitiert.

„Hund“ oder „Dreieck“ verfügt, wer Anschauungen so verknüpfen kann, daß sie als Hund oder Dreieck wahrgenommen werden. Der Schematismus beschreibt also die *Urteilkraft* genannte Kompetenz, Anschauungen so zu bestimmen, daß sie gemäß einer Regel als Objekt verstanden werden können. Kants Abkehr von einem Regelplatonismus macht die Regel abhängig von ihrem Gebrauch. Hinter der Synthesis der Anschauungen und ihren Ergebnissen, den konstruierten Dreiecken und den Wahrnehmungen von Hunden, steht kein „Urbild“ des Dreiecks oder des Hundes, aus dem die Regelanwendung ihre normative Kraft beziehen könnte. Die Regeln *sind* ihre Fälle. Eben wegen dieser Gemeinsamkeit im Regelverständnis wächst dem von Kripke herausgearbeiteten Regelskeptizismus und der von ihm behaupteten einzig möglichen Lösung ein besonderes Drohpotential für das transzendentalphilosophische Konzept zu.

Für Wittgenstein wie Kant gilt, daß die Regelanwendung schon da beginnt, wo etwas wiederholt in einer bestimmten Weise aufgefaßt wird, denn: „Die Verwendung des Wortes ‚Regel‘ ist mit der Verwendung des Wortes ‚gleich‘ verwoben“ (PU § 225). In derselben Allgemeinheit definiert Kant: „Nun heißt aber die Vorstellung einer allgemeinen Bedingung, nach welcher ein gewisses Mannigfaltiges (mithin auf einerlei Art) gesetzt werden kann, eine Regel“ (KrV A113). Etwas – Y – soll unter der Bedingung X auf einerlei Art „gesetzt“ werden, d.h. eine bestimmte Handlungsweise Y soll unter der Bedingung X durchgeführt werden. Oder kurz: Wenn X, dann Y. Eine Regel ist eine allgeneralisierte Wenn-dann Aufforderung.<sup>4</sup> Diese Definition hat den Vorzug, allgemein genug zu sein, um alle relevanten Fälle von Regeln zu erfassen, ohne so vage zu werden, daß sich keine Form mehr identifizieren läßt. Sie gilt nicht nur, wie angedeutet, für Erkenntnisurteile, sondern ebenso für die Operation der Addition („Wenn die Summanden a und b gegeben werden, dann sollen sie in bestimmter Weise vereinigt werden“) und für die Orientierung mit Hilfe eines Wegweisers („Wenn ich auf ein Schild mit der von mir gesuchten Ortsangabe treffe, dann folge ich dem Weg in Richtung der Pfeilspitze“). Auch eine Maxime wie „Wenn ich beleidigt werde, will ich mich rächen“ läßt sich nach diesem Modell analysieren. Hier ist die Angabe eines Situationstyps (die Beleidigung) die Bedingung dafür, daß ich eine bestimmte Handlungsweise – die Rache – verwirkliche.

Wie immer eine Regel ihrer internen Struktur nach analysiert werden mag, das Kardinalproblem bleibt das Verhältnis der bisherigen Anwendungsfälle einer Regel zur Fortsetzung der Anwendung. Der Grundgedanke läßt sich entsprechend von zwei Seiten her erläutern. Von der *Regel* her: Es ist der Regelformulierung bzw. der „Vorstellung“ der Regel (d.h. ihrer mentalen Repräsentation) nicht zu entnehmen, wie die Regel angewendet werden soll. Eine Regel, die ihre eigene Anwendung mitregelte, hätte nach Wittgenstein „superlativische“ Eigenschaften (vgl. PU § 192); sie würde sich gleichsam selbst in endgültiger Weise interpretieren, so daß nicht mehr Deutung hinter Deutung steht, sondern eine Auffassung

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch W. Vossenkuhl, *Anatomie des Sprachgebrauchs. Über die Regeln, Intentionen und Konventionen menschlicher Verständigung* (Stuttgart 1982) 27f.

nahegelegt wird, „die *nicht* eine *Deutung* ist“ (PU § 201). Und vom *Fall* her: Die Tatsache einer gegebenen Reihe von Anwendungsfällen läßt sich, wegen der endlichen Zahl von Fällen hinsichtlich der Fortsetzung ebenfalls beliebig deuten. Nur eine „übermäßige Tatsache“ (PU § 192), die Totalität der Reihe selbst, könnte hier für Eindeutigkeit sorgen. Die aber ist endlichen Wesen nicht verfügbar.

Kants Diskussion folgt dem gleichen Problemaufriß. Müßten wir – so die bekannte Überlegung – zu jeder Regel eine sie deutende Anwendungsregel einführen, dann würde diese Anwendungsregel als allgemeine Regel, die sie bleibt, abermals eine Anwendungsregel erfordern und so ad infinitum. Die Erkenntnis einer „übermäßigen Tatsache“ scheidet nach Kant an der Diskursivität des Verstandes, der Fall für Fall schrittweise durchlaufen muß. Nur die „reine Anschauung“ verfügt über ein *totum*, sie aber bleibt ohne die Hilfe des Verstandes und seiner Regeln blind. Deshalb charakterisiert Kant die Urteilskraft als „ein besonderes Talent“, „welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will“ (KrV B172). Der Anwendungsregreß, zu dessen Lösung die Urteilskraft eingeführt wird, ist nur Ausdruck der drohenden Beliebigkeit des Regelfolgens. Muß zu jeder Regel erst eine Anwendungsregel gesucht werden, die erneut eine Anwendungsregel fordert, so gilt keine Regelbefolgung als richtig – oder jede Regelbefolgung. Das Normativitätsproblem, wie es Wittgenstein als beliebige Fortsetzbarkeit einer Reihe von Regelbefolgungen beschreibt, diskutiert Kant unter dem Aspekt einer sich selbst nicht sicheren Regelanwendung.

Während Wittgenstein an dieser Stelle die Normativität der Regelbefolgung *tout court* auf die Praxis der Gemeinschaft der Regelbefolger bzw. deren Abrichtungsprozeduren zurückführt, will Kant hier den entscheidenden Schritt ansetzen: Er beansprucht für einen Teil der Regeln (die transzendentalen Regeln) eine „übermäßige Tatsache“ bzw. die superlativische Eigenschaft der Selbstinterpretation. Genau dann, wenn in der kompetenten Regelanwendung die Regel ihren Fall gleichursprünglich so mitregelt, daß dessen „Subsumtion“ unter die Regel nicht abermals einer neuen Regel unterstellt werden muß, entfällt die Notwendigkeit, tieferliegende Regeln aufzurufen, weil im Lichte solcher Kompetenz die Regel „den Fall anzeigen kann, worauf sie angewandt werden“ (B174f.) soll. Dieses „Anzeigen“ des Falls beschreibt Kant als ein Verstehen von „allgemeinen, aber hinreichenden Kennzeichen“ (B175), die Regel und Fall dadurch vermitteln, daß sie den Fall vorab schon interpretieren.

Das bisher erarbeitete logische Schema für das Verständnis von Regeln ist also um das Moment dieser Kennzeichen zu ergänzen. Sie sind die Bedingungen, unter denen die ihrer internen Struktur nach schon als Bedingungsverhältnis analysierte Regel selbst noch steht. Also: Wenn X, dann Y, unter der Bedingung Z. Mit Z sind die Zeichen gemeint, die den Fall der Regel hinreichend genau markieren, um konkurrierende Interpretationsmöglichkeiten abzuhalten. „Haarig“ etwa würde z.B. nicht genügen, um den Erscheinungskomplex als Hund deutbar zu machen, erst „bellend“ reduziert die Vagheit in gewünschter Weise; in der Orientierungssituation ist es die spitz zulaufende Form, die den Wegweiser von einem Verbotsschild unterscheidet etc. Für den Bereich der empirischen Regeln und de-

ren Regelinstanz, die empirische Urteilskraft, gilt: Diese mitlaufenden „Kennzeichen“ nehmen der Urteilskraft das Geschäft ab, wenn sie den Fall *übercodieren*, lassen ihr nur wenig Spielraum, wenn sie den Fall *untercodieren*, und fordern sie heraus, wenn sie so wenig ausgeprägt sind, daß die Urteilskraft  *kreativ*  werden und Kennzeichen allererst festlegen muß.<sup>5</sup> Die kritische Nachfrage – Wie kommen diese mitlaufenden Kennzeichen ins Spiel? Sind sie nicht etwas, was erst noch interpretiert werden muß – und damit ein Fall von Regelanwendung? – wird durch den Hinweis auf die Praxis der Urteilskraft und ihrer Übungsmechanismen beantwortet. Empirisch, so ist Kant zu verstehen, der es hier bei Andeutungen beläßt, ist die Urteilskraft eine Kompetenz, die im Rahmen einer historischen Erkenntnis- und Handlungsgemeinschaft im Sozialisationsprozeß ausgebildet und eben „geübt“ wird. Kurz: Die Kennzeichen als Codierungen sind nichts anderes als ein kultureller Schematismus, der den Effekt hat, die Fallibilität unserer Handlungen zu reduzieren. Der Mechanismus, mit dem diese Codierungen in den Deutungs- und Erkenntnisprozeß eingreifen, bleibt ebenso im Dunkeln, wie Wittgensteins „Abrichtung“ zu einem bestimmten Regelfolgen. Die „verborgene Kunst in den Tiefen der menschlichen Seele“ (KrV B180f.) wird bei Wittgenstein nur nach außen gewendet, ohne deswegen den Mechanismus besser erkennbar zu machen.

Anders die transzendente Dimension des Problems: Hier insistiert Kant energisch auf einer Auflösung. Die „Kennzeichen“ müssen hier ursprünglich so verstanden werden, daß der Fall schon im Hinblick auf die Regel geregelt ist (eine übermäßige Tatsache), oder aus der Perspektive der Regel gesprochen: Die Regel muß schon vorab so interpretiert sein, daß sie den Fall definitiv regeln kann (die superlativische Eigenschaft der Selbstinterpretation der Regel). Nach der Überzeugung Kants ist es diese transzendente Fragestellung, die dem Problem der Normativität aller Regeln – also auch der empirischen – überhaupt erst den Problemhorizont eröffnet. So wie in epistemologischer Perspektive die empirischen Selbstinterpretationsversuche der Erfahrung scheitern müssen, weil sie den mit der Erfahrung erhobenen Ansprüchen auf Objektivität nicht gerecht werden, so scheidet in normativer Perspektive – das ist die hier vertretene These – die Begründung des Regelfolgens in der faktischen Praxis einer Gemeinschaft von Regelbefolgern an den in der Regelbefolgung erhobenen Geltungsansprüchen. Der Skeptiker, der an der Normativität von Regeln zweifelt, ist gezwungen, eben diese Normativität in Anspruch zu nehmen, will er seinen Zweifel konsistent formulieren. Ist diese These richtig, dann hat dies Konsequenzen auch für den Status der Praxis der wittgensteinschen Gemeinschaft der Regelbefolger: Sie erweist sich als eine Regelinstanz, die in einem Maße mit normativen Momenten imprägniert ist, das es nicht mehr erlaubt, sie bloß als faktische zu begreifen.

<sup>5</sup> Zu dieser Rekonstruktion der Urteilskraft vgl. G. Schönrich, Urteilskraft als Abduktion, in: Akten des 7. Int. Kant-Kongresses (Bonn 1991) 697–709.

## II. Das skeptische Argument

Die Möglichkeit transzendentaler Regeln – und damit ein über das Faktische hinausreichender Status des Normativen – wird von Wittgenstein bestritten, und zwar zunächst ganz radikal dadurch, daß er zweifelt, ob man überhaupt irgendwelchen Regeln folgen kann. Das skeptische Problem läßt sich prägnant in eine einzige Frage fassen: „Aber wie kann mich eine Regel lehren, was ich an *dieser* Stelle zu tun habe? Was immer ich tue, ist doch durch irgend eine Deutung mit der Regel zu vereinbaren“ (PU § 198).

Wittgenstein greift damit die traditionelle Vorstellung an, wonach der propositionale Gehalt der Regel als etwas gilt, das implizit bereits alle künftigen Anwendungsfälle enthält. Nichts in oder an der Regel zwingt jedoch zu einer bestimmten Anwendung. Kripke faßt diesen Sachverhalt in die These: Es gibt keine Tatsache in bezug auf mein Erfassen der Regel, die bestimmt, ob ich einer Regel folge oder nicht. Einen Wegweiser, dem ich bis zum heutigen Datum stets in Pfeilrichtung gefolgt bin, kann ich demnach plötzlich so auffassen, daß ich in Richtung des stumpfen Endes gehe. Dieses Verhalten ist mit der Regel vereinbar: Die Nicht-Standardbedeutung, die ich jetzt dem Wegweiser gebe, steht in Einklang mit meinen bisherigen Intentionen und auch mit den bisherigen Fällen, in denen ich dem Wegweiser gefolgt bin.

Kripke bevorzugt ein noch provozierenderes Beispiel: „ $68 + 57$ “ soll eine Rechnung sein, die ich bisher noch nicht durchgeführt habe, weil die Summanden größer sind, als alle, die ich bisher addiert habe. Dazu macht Kripke zwei Aussagen:<sup>6</sup> (1) Das Ergebnis „125“ ist arithmetisch korrekt; (2) „Plus“ bezeichnet entsprechend der von mir bisher geübten Praxis die Funktion der Addition – die plus-Funktion –, deren Anwendung im gegebenen Fall den Wert 125 erzeugt. Mit dem folgenden von Kripke selbst gemachten Unterschied<sup>7</sup> wird nun die entscheidende Weiche gestellt: Die *erste* Feststellung betrifft den Vollzug der Handlung; sie bewertet im überprüfenden Nachvollzug der Handlung des Addierens das Ergebnis als korrekt. Die *zweite* ist metasprachlicher Natur, insofern sie die auf der Objektebene vollzogene Handlung nun ausdrücklich als Additionsfunktion thematisiert, um sie dann als mit meiner bisherigen Praxis in Einklang stehend zu charakterisieren.

An dieser metasprachlichen Feststellung setzt der Regelskeptiker an. Er behauptet nämlich, das Ergebnis der Rechnung müsse „5“ lauten, weil ich mit „plus“ bisher eigentlich immer „quus“ gemeint habe, und mit „Addition“ die „Quaddition“. Die quus-Funktion sei diejenige, die bei Summanden, die kleiner als 68 sind, stets die Standardwerte ergibt, welche die plus-Funktion auch erzeugen würde; in allen übrigen Fällen jedoch immer das Ergebnis „5“. Meine Überraschung rühre nur daher, daß ich bisher – so die Annahme – zur Zahl 57 nur Summanden addiert habe, die kleiner als 68 sind. Aufgrund der endlichen Zahl von Beispielen für die fragliche Funktion kann ich – so der skeptische Einwand –

<sup>6</sup> Kripke, a. a. O. 18.

<sup>7</sup> Ebd. 18.

eben nicht bestimmen, ob ich *quus* gemeint habe oder nicht. Das Beharren auf dem Ergebnis „125“ zeige eben nur, daß ich meine bisherige Praxis der Regelanwendung falsch interpretiere. Was berechtigt den Skeptiker zu dieser Unterstellung? Er kann an beiden Aspekten des Regelfolgens ansetzen:

1. Vom *Fall* her betrachtet gilt: Aus den bisherigen Anwendungsfällen der Regel ist die weitere Regelanwendung nicht abzuleiten. Trivialerweise sind für ein endliches Wesen immer nur endlich viele Anwendungsfälle kontrollierbar. Eine Induktion über einen solchen endlichen Bereich, ob er nun mögliche Summanden bis zur Größe „68“ oder bis zur Größe „1 Billion“ umfaßt, erlaubt eben keinen sicheren Schluß auf die zukünftig anzuwendende Regel. Wenn ich also „125“ statt „5“ antworte, so unterliege ich dem Skeptiker zufolge einer Fehldeutung der bisherigen Regelanwendungen. Ich deute sie als Anwendung der plus-Funktion, obwohl sie der *quus*-Regel folgen. Strittig zwischen dem Skeptiker und mir ist nicht die mathematische Korrektheit des Ergebnisses – die bestreitet der Skeptiker nicht –, sondern die Interpretation der bisherigen Regelanwendungen.<sup>8</sup>

2. Von der *Regel* her: Die Regel selbst enthält auch keinen Hinweis auf ihre Anwendung. Ein solcher Hinweis ließe sich nicht anders verstehen denn wieder als eine Regel. Kants Schematismus aber scheidet für Wittgenstein als mögliche Antwortstrategie aus. Die „Methode“, so führt Kant den Schemabegriff ein, ist das „allgemeine Verfahren der Einbildungskraft, einem Begriff sein Bild zu verschaffen“ (B179f.). Wittgenstein greift diesen Ansatz auf (vgl. PU § 141 und § 198). Der Rekurs auf die Bilderzeugung umgeht zwar das Problem der Vielfältigkeit der Interpretationen der jeweiligen Bilder. Doch das Grundproblem bleibt: Für das „allgemeine Verfahren“ wiederholt sich die Frage, wie denn diese Regel anzuwenden sei. Das Schema soll ja etwas sein, das – nun unabhängig von der ganzen Reihe der bisherigen Anwendungsfälle – die aktuelle Anwendung leitet. Verstehen wir es als eine Regel zweiter Ordnung, so wird der unendliche Regreß unvermeidlich. Deshalb kommt ja auch Kants Lösung mit Hilfe des Schemabegriffs nicht ohne die Urteilskraft aus, die nur „geübt“, niemals jedoch „belehrt“ werden kann. Denn die Belehrung bestünde nur in der Angabe von Anwendungsregeln, die das Problem lediglich verschieben. Anders als auf der transzendentalen gibt es hier auf der empirischen Ebene keinen Dissens zwischen Kant und dem Skeptiker – auch nicht hinsichtlich der Lösung. Wittgensteins „Abrichtung“ und die „Übung“ der kantischen Urteilskraft unterscheiden sich allenfalls hinsichtlich der Pädagogik.

Leicht zu widerlegen ist, wie Stegmüller im Anschluß an Kripke gezeigt hat,<sup>9</sup> der folgende Einwand: Man könnte darauf verweisen, daß ich mir zu dem propositionalen Gehalt der Regel noch die zusätzliche Anweisung gebe, immer *das gleiche*<sup>10</sup> zu tun. Was bedeutet aber dieser zusätzliche Gehalt *das gleiche*? Unter

<sup>8</sup> Vgl. auch Stegmüller, a. a. O. 20f.

<sup>9</sup> Vgl. dazu in wünschenswerter Ausführlichkeit: Stegmüller, a. a. O. 23 ff.

<sup>10</sup> Die Schwierigkeit, hier den richtigen Ausdruck zu finden, spiegelt nur das skeptische Problem. Stegmüller (ebd.) spricht von „dasselbe“. Wenn „dasselbe“ aber wie üblich die token-Identität meint, dann

der Restriktion, unter die der Skeptiker das Anwendungsproblem gestellt hat, bezieht sich der Ausdruck *das gleiche* auf die bisherigen Anwendungsfälle, weshalb der Ausdruck keine normative Kraft für zukünftige Anwendungsfälle entfalten kann. Für den Skeptiker ist es dann nicht schwer vorzuführen, daß ich, wenn ich auf die Frage nach der Summe von „68 + 57“ die Antwort „5“ gebe, eben *das gleiche* tue, was ich immer schon getan habe. Ich wende eben die Regeln der Quaddition und nicht die der Addition an.

Es sei hier unterstellt, daß auch alle anderen naheliegenden Einwände erfolglos bleiben.<sup>11</sup> Z. B. der Hinweis auf den Mechanismus des Algorithmus, der zu einem bestimmten Rechenverfahren zwingen soll. Auch hier antwortet der Skeptiker mit dem Argument, daß der Algorithmus ja irgendwann einmal gelernt werden mußte, etwa als Operation des Zählens. Neben dem, was wir üblicherweise unter *Zählen* verstehen, gibt es aber Nicht-Standarddeutungen, etwa *Mählen*, die in der Anwendung des Algorithmus eben zur Quaddition und nicht zur Addition führen. Ich kann eben nicht ausschließen, daß ich beim Erlernen des Algorithmus' zählen im Sinne von mählen gelernt habe. Aus den gleichen Gründen mißlingt auch der Versuch, die Regelanwendung mit Hilfe einer Maschine zu sichern, da Maschinen gelegentlich versagen und fehlerhafte Antworten liefern. Die korrekte Antwort wird nicht in bezug auf irgendeinen Mechanismus bestimmt, sondern in bezug auf das Programm der Maschine – und das besteht letztlich aus Regeln. Zum Scheitern verurteilt ist schließlich auch der Versuch, die Regelanwendung mit Hilfe des Dispositionsbegriffs in den Griff zu bekommen, soweit sich jedenfalls der Dispositionstheoretiker den Regelanwender als eine Art Maschine denkt.<sup>12</sup>

Der radikale Regelskeptizismus zieht jeden Versuch, einer Regel zu folgen, in eine unauflösbare Paradoxie: „Unser Paradox war dies: eine Regel könnte keine Handlungsweise bestimmen, da jede Handlungsweise mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen sei“ (PU § 201). Wenn jede Anwendung der Regel richtig ist, dann gibt es nicht nur keine Übereinstimmung; auch der Widerspruch wird unmöglich (vgl. PU § 201). Wir können nicht nur nicht erkennen, was eine Interpretation vor anderen auszeichnet, auch der Sinn des Unterschiedes zwischen korrekt und nicht-korrekt verschwindet.<sup>13</sup> Der totale Zusammenbruch dieser Begriffe greift dann unaufhaltsam auf den gesamten Bereich der Intentionalität über.<sup>14</sup>

Mit dieser Schlußfolgerung ist der Skeptiker nun allerdings an einem Wende-

---

führt das hier zu der Verwirrung, daß die in eine Reihe gestellten Fälle gerade nicht „dieselben“ sein können, sie unterscheiden sich wie *a* und *a*, d. h. sie beschreiben vielmehr eine type-Identität hinsichtlich der sie erzeugenden Regel. Die Regel nun als „dieselbe“ zu bezeichnen, macht zwar Sinn, nicht jedoch im Kontext des Regelskeptizismus. Denn, ob die Regel überhaupt „dieselbe“ sein kann, wird mit dem behaupteten Übergang von *plus* nach *quus* in Frage gestellt.

<sup>11</sup> Vgl. Stegmüller, a. a. O. 24 f.

<sup>12</sup> Vgl. dazu ausführlicher Stegmüller, a. a. O. 43 ff.

<sup>13</sup> M. Williams, Blind Obedience: Rules, Community and the Individual, in: K. Puhl (ed.), *Meaning Scepticism* (Berlin/New York 1991) 93–125, hier 97.

<sup>14</sup> Vgl. Stegmüller, a. a. O. 30.

punkt angekommen. Denn er hat sich ja bis jetzt in der Formulierung seines Zweifels mit seinem Kontrahenten durchweg auf einer gemeinsamen Basis verständigt. Zu dieser Basis gehört der Gebrauch von Ausdrücken wie *Regel(folgen)*, *Regelgehalt*, *Meinen*, *Intention* etc., der jetzt zusammengebrochen ist. Ist der Zweifel des Skeptikers dann überhaupt formulierbar?

### III. Die skeptische Lösung und ihre Konsequenzen

Aus dieser Krisis befreit sich der Szeptiker mit einem Gewaltstreich. Nur die Gemeinschaft der Regelbefolger – so die Lösung – kann darüber befinden, ob eine Regelbefolgung korrekt ist oder nicht. Sie ist die Instanz, die den Anwendungsregreß blockiert, die Beliebigkeit der Interpretation der Fälle aufhebt und schließlich das Kriterium für die Richtigkeit der Regelbefolgung bereitstellt. So wird sie zum harten Felsen, auf den man in der Begründungsfrage stößt. Regelbefolgen ist dann möglich, wenn man der Regel blind folgt (PU § 219). Was eine Regel ist, zeigt sich an der Regelbefolgung – und die ist eine öffentliche, allein durch die Gemeinschaft reglementierte Praxis. Diese Lösung revidiert die kopernikanische Wende Kants. Das Detranszendentalisierungsprogramm lautet: Nicht der Bedeutungsgehalt der Regel bestimmt die faktische Regelbefolgung, sondern umgekehrt die faktische Regelbefolgung konstituiert die Regelbedeutung. Diese Art von Regelkommunitarismus hat Kants Urteilskraft vollständig externalisiert und entzieht der transzendentalen Deutung den Halt.

Die leidige Frage: Wie soll ich die Reihe der Fälle fortsetzen oder – in der Perspektive der Regel formuliert – nach welcher Regel ist der Übergang von der Regel auf den Fall selbst wieder zu regeln? stellt sich nun nicht mehr. Als endliche Wesen sind wir zwar der Herstellung von unendlich vielen Übergängen nicht fähig. Die Gemeinschaft kompensiert aber diese Unfähigkeit durch das, was Wittgenstein „Abrichtung“ nennt. Der Zwang, den die Gemeinschaft ausübt, überbrückt den Hiatus zwischen Regel und Fall, so daß es uns in einer natürlichen Illusion sogar scheinen mag, als seien die Übergänge bereits alle gemacht. Wittgenstein beschreibt diese dialektische Täuschung der Vernunft so: „... wenn also die Übergänge, die Einer auf den Befehl ‚+2‘ zu machen hat, durch Abrichtung so bestimmt sind, daß wir mit Sicherheit voraussagen können, wie er gehen wird, auch wenn er *diesen* Übergang bis jetzt noch nie gemacht hat, – dann kann es uns natürlich sein, als Bild dieses Sachverhalts den zu gebrauchen: die Übergänge seien bereits alle gemacht, er schreibe sie nur noch hin.“<sup>15</sup>

Auch ein anderes Problem wird mit der skeptischen Lösung beseitigt. Für eine isolierte Person gilt nämlich: Jemand kann glauben, einer Regel zu folgen, obwohl er keiner folgt. Und jemand folgt einer bestimmten Regel, obwohl er der Meinung ist, einer anderen zu folgen.<sup>16</sup> Ohne den Bezug auf eine gemeinsame

<sup>15</sup> L. Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, in: *Schriften* (Frankfurt a.M. 1974) Bd. 6, 46.

<sup>16</sup> Stegmüller, a. a. O. 98.



Praxis, so die Überlegung, könnte ich zwischen diesen Fällen gar nicht entscheiden. Erst das Verhalten der anderen Regelbefolger liefert ein unabhängiges Kriterium. Sie entscheiden, ob das einzelne Subjekt einen korrekten Gebrauch von den Regeln macht. Ich folge genau dann einer Regel, wenn eine hinreichend große Zahl der Gemeinschaft mir darin zustimmt.

Die Konsequenzen dieses Konzepts werden deutlich, wenn zum einen nach der Stellung individuellen Handelns innerhalb des *commercium* des gemeinsamen Handelns und zum anderen nach der Qualität des Abrichtungsprozesses gefragt wird. Es läßt sich leicht absehen, daß die skeptische Lösung die uns vertrauten Begriffe der Autonomie des Einzelnen sowie einer durch Gründe geleiteten Einsicht erodiert.

1. Auch im Rahmen der skeptischen Lösung ist eine Regelanwendung in einen Rahmen von Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft eingespannt. Die Bedingung für mein korrektes Regelfolgen ist die Übereinstimmung einer hinreichend großen Zahl von Mitgliedern dieser Gemeinschaft. Wie kommt diese Übereinstimmung zustande? Durch ausdrückliche Zustimmung oder zustimmendes Mittun eines jeden Einzelnen? Die Zustimmung scheint eine Handlung zu bezeichnen, die in die Freiheit des Individuums gestellt ist. Ist sie dann nicht ein Vorgang, der Regeln unterworfen ist, nach deren Zustimmung wiederum gefragt werden kann? Offensichtlich beruht die Zustimmung auf einer Beurteilung, in der entschieden wird, ob die fragliche Regelanwendung ein zulässiger Zug ist oder nicht. Und diese Beurteilung erweist sich tatsächlich als eine individuelle Leistung, die Stegmüller so charakterisiert: „Der kritische Beurteiler untersucht nur, ob die Person dieselbe Antwort gibt, die er selbst unter diesen Umständen geben würde.“<sup>17</sup>

Man kann versuchen, das Zusammenspiel von Einzel-Beurteilung und Gleich-tun als Generalisierung des einzelnen Standpunktes zum Standpunkt aller zu begreifen. Die Konformität des Regelbefolgens käme dann als wechselseitige Übernahme des Beurteilungsstandpunktes aller durch alle zustande. Die Schwierigkeit dieser Deutung liegt freilich darin, daß für die Prozedur der wechselseitigen Übernahme steuernde Regeln benötigt werden, die nicht der faktischen Praxis der Regelbefolger überlassen werden dürfen – sollen sie doch diese Praxis allererst als eine auf der Zustimmung aller Einzelnen beruhende qualifizieren. Im Rahmen der skeptischen Lösung bleiben für solche den Zustimmungsprozess als Beurteilungsprozess steuernden Regeln zwei Möglichkeiten, die beide gleich wenig attraktiv erscheinen:

– Es bleibt der Konformität und Homogenität unserer Lebensweise überlassen, zu garantieren, daß es in der Frage der Übereinstimmung nicht zu einem chaotischen Dissens kommt. Diese substantielle Regelkonformität des Beurteilungsprozesses kann nicht mehr in Frage gestellt werden, ohne daß die Übereinstimmung in Gefahr gerät. Der durch sein bizarres Verhalten auffällig gewordene Regeldissident, der von dieser Hintergrundkonformität abweicht, muß sich ent-

---

<sup>17</sup> Stegmüller, a. a. O. 99.

weder schnell wieder in die allgemeine Regelbefolgung einklinken oder er wird ausgeschlossen.<sup>18</sup> (Es ist kein Zufall, daß überall da, wo der Primat der Gemeinschaft überanstrengt wird, die Exkommunikation als ultima ratio angewendet wird).<sup>19</sup>

– Wird die substantielle Regelkonformität, an der das dissidente Regelverhalten gemessen wird, selbst noch von der freien Zustimmung der beteiligten Individuen abhängig gemacht, entsteht das inzwischen vertraute Regreßproblem. Die Korrektur dissidenten Verhaltens kann nämlich nicht auf dem Wege erfolgen, daß ich es mir als Individuum zum Kriterium mache, mit einer hinreichend großen Mehrheit aller anderen Urteile übereinzustimmen, denn eine solche Regelanwendung müßte ja wieder überprüft werden.<sup>20</sup> Die Einräumung einer Urteilsautonomie des Einzelnen würde die skeptische Lösung unterhöheln, denn die Übereinstimmung in den Urteilen, die eine Regelbefolgung beurteilen, ist konstitutiv für die Gemeinsamkeit der Regelpraxis und somit auch konstitutiv dafür, daß wir sagen können, alle „meinen“ mit der Regel das gleiche.<sup>21</sup> Die ins Programm geschriebene Umkehrung der herkömmlichen Denkart wäre unmöglich gemacht. Denn nun würde ja doch mein Meinen bzw. – da jeder andere auch ein solcher Einzelner ist – unser Meinen für die Übereinstimmung sorgen und nicht, wie angestrebt, die Übereinstimmung dafür, daß wir das gleiche meinen können.

Mit der Preisgabe der Urteilsautonomie des Einzelnen, der frei zustimmt, weil ihn die Gründe überzeugen, wird aber die Überprüfungsprozedur unverständlich. Dem blinden Regelfolgen entspricht im Konfliktfall des Dissidenten ein blindes Korrigieren als nackter Zwang, der nicht auf Einsicht und gute Gründe bauen darf. Einmal seiner normativen Dimension beraubt, verliert auch der Begriff des Folgens seinen Sinn. Es ereignet sich, daß Regeln angewendet werden, und es ereignet sich manchmal, daß Regelanwendungen korrigiert werden. Regeländerungen und erst recht Regelinnovationen sind in diesem Rahmen dann nur als quasinatürwüchsige Prozesse denkbar, so wie man sich in der Naturwissenschaft selbstorganisierende Prozesse vorstellt: als eine Mischung von Zufallselementen und deterministisch bestimmten Abläufen. Eine Schwankung in der Regelanwendung verstärkt sich zufälligerweise über einen kritischen Wert hinaus und erobert nach und nach den gesamten Anwendungsbereich.

2. Die Restriktion der Regelproblematik auf ein in letzter Instanz blindes Folgen hat Konsequenzen auch für das Verständnis des Lernens von Regeln. Denn nach Wittgenstein wird die Verbindung von Regel und einer sie anwendenden Handlung durch eine Art Abrichtungsprozeß hergestellt. Nur durch blindes Folgen gelangt der Novize in Übereinstimmung mit dem Meister. Auch der Meister

<sup>18</sup> Stegmüller, a. a. O. 102.

<sup>19</sup> So z. B. auch in der Diskursethik von Apel und Habermas, vgl. G. Schönrich, Bei Gelegenheit Diskurs (Frankfurt a. M. 1994) 117.

<sup>20</sup> F. v. Kutschera, Kripke's Doubts about Meaning, in: G. Schurz/G.J.W. Dorn (Hg.), *Advances in Scientific Philosophy* (Amsterdam/Atlanta 1991) 367–378, hier: 376, hat auf dieses Problem von Kripkes Wittgenstein-Interpretation aufmerksam gemacht. Zu der folgenden Argumentation vgl. Lütterfelds, Fichte und Wittgenstein (Stuttgart 1989) 160f.

<sup>21</sup> Vgl. Stegmüller, a. a. O. 100.

gilt in diesem Prozeß nicht als autonom; er ist nur der Vollstrecker des in der Gemeinschaft üblichen Regelgebrauchs.<sup>22</sup>

Nehmen wir eine Situation, in der das Schwimmen gelernt wird. Unser Schwimmmeister springt ins Wasser und führt Schwimmbewegungen aus. Weil diese Ereignisfolge vieldeutig ist – sie könnte ja auch als Abkühlung, rituelle Wäsche etc. interpretiert werden –, muß der Novize durch blindes Folgen an die richtige, d. h. die in der Gemeinschaft übliche Interpretation herangeführt werden. Soll dieser Vorgang nicht in einem Dressurakt enden, muß der Novize wenigstens begreifen können, daß die *Ausführung* der Schwimmbewegungen durch den Meister zugleich die *Anführung* der Handlung des Schwimmens für den Novizen bedeutet.<sup>23</sup> Ein Einzelnes, der Schwimmvorgang hier und jetzt, wird zum Zeichen für ein Allgemeines: das Schwimmen als Schema oder Regel. Anders formuliert: Der Novize muß den Übergang von der Verwendungsebene – dem Schwimmen – zur Reflexionsebene – dem Schwimmen-Sehen –, auf der das Schwimmen als Handlung thematisch ist, schon gemacht haben – oder er lernt es nie. Natürlich kann der Meister einem ungelehrigen Novizen auch diesen Übergang noch beizubringen versuchen, indem er nun in einer Lernsituation zweiter Ordnung die Anführungshandlung Schwimmen-Sehen ausführt. Doch auch diese Ausführung muß als Anführung verstanden werden können – mit der Konsequenz, daß der Übergang bereits gesichert sein muß. Hat der Novize nicht diesen Übergang immer schon geleistet, lernt er auch in dieser höherstufigen Situation nichts.

Die beiden Regreßvorwürfe müssen den Skeptiker nicht beeindrucken. Bloß weil sich der Dressurakt mit unserem Selbstverständnis schlecht vereinbaren läßt und bloß weil wir den Glauben an unsere Autonomie ungern aufgeben wollen, wird die Position des Skeptikers noch nicht angefochten. Er wird den Beurteilungsregreß und die Uneinholbarkeit des Verstehens gerade umgekehrt als Beleg für seine Lösung ausgeben und darauf insistieren, daß auch hier der von der Gemeinschaft ausgeübte Zwang die letzte Auskunft ist. Ein durchschlagendes Argument gegen den Skeptiker gelingt erst, wenn wir ihm die Inanspruchnahme des von ihm Bestrittenen nachweisen können.

#### IV. Die direkte Widerlegung des Skeptikers

Der Skeptiker kann sein Problem nur deshalb so zuspitzen, weil er es von vornherein in einen nominalistischen Rahmen stellt,<sup>24</sup> auf den er auch seinen Gegner verpflichten möchte. In seiner Ontologie gibt es nur die Kategorie der Einzeldinge und (mentalen) Ereignisse, unter die dann auch die Anwendungsfälle

<sup>22</sup> Vgl. M. Williams, a. a. O. 117f.

<sup>23</sup> Zu diesem Begriffspaar vgl. die in Auseinandersetzung mit einem Vorschlag von K. Lorenz geführte Diskussion bei B. M. Scherer, Prolegomena zu einer einheitlichen Zeichentheorie (Tübingen 1984) 59ff. und H. Lenk, Schemaspiele (Frankfurt a. M. 1995) 125ff.

<sup>24</sup> Vgl. R. L. Arrington, Sign-Post Scepticism, in: Puhl, a. a. O. 13–33, hier 29.

einer Regel zu subsumieren sind. Wie alle Dinge oder Ereignisse können diese stets in verschiedener Weise interpretiert werden. So ist es verständlich, daß der Skeptiker die Kontrolle dieser bedrohlichen Beliebigkeit wieder nur in äußeren Tatsachen sucht. Der Versuch, die skeptische Lösung von den Konsequenzen her zu kritisieren, hat die Position des Skeptikers nicht erschüttern können – da dieser Versuch selbst auf Voraussetzungen basiert, etwa der Geltung des Autonomiekonzepts, die der Skeptiker nicht akzeptieren muß und die in diesem Argumentationsgang auch nicht ausgewiesen werden können. Noch weniger Sinn macht es, die skeptische Lösung von außen, von ihren ontologischen Voraussetzungen her anzufechten. Der argumentative Aufwand wäre unverhältnismäßig hoch – der Ausgang nicht einmal sicher. Der einzig erfolgversprechende Weg ist der Versuch, den Skeptiker direkt zu widerlegen.

Den Ansatzpunkt hat Kripkes Interpretation vorgegeben: Regeln müssen als Regeln thematisiert werden können, um Regelbefolgungen als mit der gemeinsamen Praxis in Übereinstimmung oder in Widerspruch stehend qualifizieren zu können. Was Kripke als metasprachliche Operation bezeichnet hat, läßt sich mit Blick auf die traditionelle Philosophie als *Reflexion* durch die Angabe von Teilschritten noch genauer bestimmen, die Kant als „compariren, reflectiren und abstrahiren“<sup>25</sup> identifiziert. Die zu untersuchenden Regelbefolgungen sind demnach zunächst auf ihre Verschiedenheiten untereinander zu *vergleichen*, dann ist auf das, was sie gemeinsam haben, zu *reflektieren*, um schließlich dieses Gemeinsame unter Weglassung von allem Unwesentlichen *begrifflich zu fixieren*. Der Skeptiker macht von allen drei Teilschritten reichlich Gebrauch, wenn er in Zweifel zieht, daß wir mit dem „+“-Zeichen die plus-Funktion gemeint haben. Er durchläuft die Reihe der Additionen und die der Quadditionen Schritt für Schritt, um Verschiedenheiten auszusondern und das Gemeinsame herauszustellen („compariren“ und „reflectiren“). Schließlich vollzieht der Skeptiker weitere Übergänge der folgenden Art: „plus“ bezeichnet die plus-Funktion, „Wegweiser“ bezeichnet die Wegweiserfunktion, „rot“ bezeichnet die Qualität der Röte etc. Was Kant *Abstraktion* nennt, heißt bei Peirce *hypostatische Abstraktion*<sup>26</sup>: Sie verwandelt Zeichen, die ein Objekt bzw. eine Handlung repräsentieren, selbst in ein Objekt. Es ist vor allem dieser für die Möglichkeit der Thematisierung von Regeln unverzichtbare Schritt, der Fragen aufwirft, die die skeptische Position unter Druck setzen. Unproblematisch für den Skeptiker sind aber auch die beiden anderen Teilschritte nicht.

Die direkte Widerlegung des Skeptikers wäre nun der Nachweis, daß er, um seinen Zweifel formulieren zu können, im Übergang von der Verwendungsebene zur Metaebene der Reflexion genau jene Gleichheit in Anspruch nehmen muß, die er für die Übergänge auf der Verwendungsebene bestreitet, etwa indem er uns vorhält, wir hätten mit der plus-Funktion eigentlich die quus-Funktion gemeint.

<sup>25</sup> I. Kant, Logik Jäsche, Elementarlehre § 6 Anm. (AA IX, 94).

<sup>26</sup> Ch.S. Peirce, Semiotische Schriften (Frankfurt a.M. 1986) Bd. 1, 148. Vgl. zu diesem Begriff: U. Baltzer, Erkenntnis als Relationengeflecht: Kategorien bei Ch.S. Peirce (Paderborn u. a. 1994) 118 u. 177.

Kann sich der Skeptiker auf die Übergänge, in denen und durch die sich seine Reflexion vollzieht, nicht mehr verlassen, dann kann er nicht einmal mehr den Initialverdacht formulieren, wir würden uns selbst mißverstehen, wenn wir behaupten, wir meinten die plus-Funktion anstelle der quus-Funktion. Die Beweisidee der Widerlegung stützt sich (1) zunächst darauf, daß sich der Zweifel des Skeptikers auf unser bisheriges fehlgeleitetes Verständnis von Regeln überhaupt richtet und nicht nur auf eine Teilmenge von Regeln. Offenkundig beansprucht er für die Durchführung seines Zweifels zumindest einen geregelten Übergang von der Verwendungsebene zur Reflexionsebene – und damit beansprucht er das von ihm gerade Bestrittene. Sodann ist (2) zu prüfen, ob dem Skeptiker hier eine Rückzugsposition offensteht. Er wird bestreiten, daß er für die Durchführung seines Zweifels Regeln in dem von ihm angegriffenen starken, weil normimprägnierten Sinn, in Anspruch nimmt, z. B. indem er versucht, sich vorzugsweise auf die Teiloperation der Komparation allein zu stützen. Hier wird zu zeigen sein, daß auch ein vermeintlich schwächerer mit seinem nominalistischen Regelkommunitarismus verträglicher Sinn nicht ohne ein normgeleitetes Verständnis von Regeln auskommt, und zwar in einem Sinn von „normgeleitet“, der sich nicht mehr durch eine faktische Praxis explizieren läßt.

(1) Wie steht es also um den Übergang vom Addieren zur Thematisierung des Addierens, von der Regelanwendung zur Regelmäßigkeit in der Anwendung, von der Verwendungsebene zur Metaebene der Reflexion? Der Skeptiker argumentiert nur dann konsequent, wenn sein Zweifel alle Regelbefolgungen erfaßt, also auch den regelhaften Übergang von der Verwendungsebene zur Reflexionsebene. Er kann nicht dogmatisch gerade diese Übergangsregeln als unbezweifelbar auszeichnen. Folglich muß der Skeptiker – analog zu seinem Angriff auf unser Standardverständnis von Addition – behaupten, mit *Regel* sei eigentlich *Quegel* gemeint und ein *gequegelter* Übergang führe, im Unterschied zu einem geregelten Übergang, nicht zur Thematisierung der auf der Objektebene gesetzten Regel, mit dem gewünschten Effekt, daß die Regel im Vollzug und die thematisierte Regel gleich sind, sondern er führt – sagen wir nach dem 67. Übergang – zu einer Differenz, mit dem ungewollten Effekt, daß die Ausgangsregel im Versuch der Thematisierung verfehlt und der Reflexionsversuch ins Leere geht.

Um wie in Kripkes Beispiel behaupten zu können, wir hätten uns selbst mißverstanden, wenn wir unsere Operationen als „plusartig“ interpretieren, nimmt der Skeptiker die Möglichkeit in Anspruch, Addition *als* Addition und Quaddition *als* Quaddition festhalten zu können. In der nominalistischen Auflösung bedeutet dies, daß der Skeptiker im Falle der Addition in 68 Fällen von der Verwendungsebene der arithmetischen Durchführung (beginnend mit „1 + 57“ bis hin zu „68 + 57“) die Summe nach der „plus“-Regel erzeugt, um dann in einem neuen Durchgang die Beispielfälle als Fälle der Additionsfunktion zu untersuchen, d. h. sie mit den anderen Fällen als Beispielen für die Addition in Beziehung zu setzen. Gleichviel, ob hier nur ein Übergang 68 mal wiederholt wird oder ob 68 Einzelübergänge von der Verwendungsebene zur Reflexionsebene angenommen werden, der Skeptiker muß ausschließen, daß beim 68. Wechsel ein gequegelter Übergang eintritt – mit dem Effekt, daß er den Unterschied zwischen Ad-

dition und Quaddition, auf den es ihm ankommt, gar nicht erst feststellen und folglich nicht gegen unser traditionelles normgeleitetes Regelverständnis ausspielen kann.

Dieser Fall läßt sich so veranschaulichen: Auf der Verwendungsebene rechnet der Skeptiker, indem er z. B. 68 und 57 untereinander schreibt, zuerst die Einer und dann die Zehner addiert etc. Der Übergang zur Reflexionsebene erfolgt dadurch, daß er die Addition  $68 + 57 = 125$  in einer Zeile festhält – wenn dieser Übergang einer Regel folgt. Folgt der Übergang aber einer Quegel, dann werde – so die boshafte Annahme – vor der Summe die Ziffernfolge 12 eingefügt. Rechnet der Skeptiker also im Sinne der quus-Funktion und erhält auf der Verwendungsebene die Summe 5, so kann er im Falle eines gequegelten Übergangs zur Reflexionsebene den Unterschied von plus-Funktion und quus-Funktion nicht mehr festhalten: In beiden Fällen erscheint dann nämlich die Zahl 125. Plus-Funktion und Quus-Funktion müssen folglich im Übergang von der Verwendungsebene auf die Reflexionsebene in einer unbezweifelbaren Weise sich selbst gleich bleiben, um überhaupt thematisiert, d. h. hier für die Zwecke des Skeptikers mobilisiert werden zu können.

Wie kann der Skeptiker aber zur Formulierung seines Zweifels gelangen, wenn er dafür einen unbezweifelbaren Übergang zur Reflexionsebene benötigt? Ist der Skeptiker wirklich konsequent, dann wird er diese Situation selbst noch verschärfen. Die Forderung, daß die Regel in Anwendung (hier die Addition) und die thematisierte Regel „gleich“ sein müssen, wird er nach bewährter Manier sofort durch die Wandlung der Gleichheit in eine *Queichheit* konterkarieren. Und er wird sich einmal mehr mit dem Gegenargument konfrontiert sehen, daß auch die Queichheit als solche identifiziert sein will – wofür eine Regel notwendig ist, die er wieder als Quegel verdächtigen muß... Bleibt es bei diesem Regreß, dann versteht sich der Skeptiker selbst nicht mehr; er weiß selbst nicht, ob er gerade von der Addition oder der Quaddition redet. Ohne den Unterschied der Standardfälle (Addition) und der bizarren Nichtstandardfälle (Quaddition) als Unterschied festzuhalten, kann der Skeptiker seinen Zweifel am üblichen normativen Regelverständnis nicht durchführen.

(2) Der Skeptiker wird in dieser Situation versuchen, seine Beweislast für die von ihm durchzuführende Operation der Reflexion zu ermäßigen. Zu diesem Zweck wird er den zur Sicherung des Reflexionsgeschäfts unvermeidlich gewordenen Rekurs auf die Gemeinschaft als Rekurs auf eine faktische – und gerade nicht normgeleitete – Praxis ausweisen. Es gibt eben – so ließe sich in seinem Sinne antworten – Gemeinschaften, die den fraglichen Übergang sicherstellen, indem sie eine *geregelt*e Übergangspraxis pflegen, und Gemeinschaften, die *gequegelte* Übergänge kennen. Wir haben Glück, denn wir leben in einer Gemeinschaft, die diese für Philosophen lebenswichtige Regel eingerichtet hat. Dies gilt trivialerweise, denn wir haben den Skeptiker verstanden.

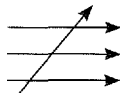
Bisher wurde dem Skeptiker abverlangt, im Fall der Addition und Quaddition den Übergang von der Verwendungsebene zur Reflexionsebene als gesicherten Übergang auszuweisen, und zwar in dem starken Sinn, daß dieser Übergang ein in der normativen Bedeutung geregelter, d. h. hier nicht bloß kon-

tingenter Übergang sein müsse. Die Abwiegungsstrategie des Skeptikers ist dann erfolgreich, wenn es ihm gelingt, die zwei Beispielreihen der Addition und der Quaddition rein deskriptiv, d. h. ohne Inanspruchnahme eines normativen Moments auseinanderzuhalten. Die Additionsreihe enthalte alle Additionen von „1 + 57“ bis zu „68 + 57“ mit den in unserem Standardverständnis arithmetisch korrekten Ergebnissen. Die Quadditionsreihe hingegen gleiche der Additionsreihe bis zum 67. Fall. Dann liefere sie – sagen wir – in den 3 noch aufgelisteten Anschlußfällen, stets das überraschende Ergebnis „5“. Daß sich Verhaltensweisen in eine Reihe zusammenfassen lassen, wird vom Skeptiker nicht bezweifelt und sei ihm zugestanden. Was die Addition anbetrifft, so verweist er darauf, daß sich in der bisherigen Praxis des Addierens faktisch eine solche Reihe ergeben hat. Er wird nun, um die Addition als Quaddition zu verdächtigen, die oben beschriebenen zwei Reihen in der Gestalt von Tripeln aus den beiden Summanden und der jeweiligen Summe darstellen und sie nebeneinander auflisten – mit den schon geschilderten Abweichungen in den letzten Zeilen. Rein deskriptiv lasse sich auf diese Weise – so seine Behauptung – der fragliche Unterschied allein an dem unserer faktischen Praxis entnommenen Material erkennen, ohne eine Reflexions-Regel zu bemühen, es sei denn wieder eine Gepflogenheit der faktischen Praxis.

Bei genauerem Zusehen wird jedoch deutlich, daß der Skeptiker einen weitaus höheren als den ihm zugestandenen Aufwand betreibt. Er vergleicht die Reihe der Addition mit der der Quaddition auf eine Weise, wie man Tabellen erstellt. Spätestens an dieser Stelle wird der Skeptiker mit der strittigen Normativität der Regel wieder konfrontiert. Der Vergleich arbeitet nur, wenn zugleich festgelegt wird, wie die Glieder der Tabelle einander zuzuordnen sind – nach einer Regel nämlich. Warum werden, um Wittgensteins eigenes Beispiel (vgl. PU § 86) zu bemühen, die Zeilen einer Tabelle nach dem uns vertrauten Schema



verglichen und nicht nach dem folgenden Schema



oder einem noch bizarrerem?<sup>27</sup> Wittgenstein stellt lapidar fest: „So ein Schema werde der Tabelle beigefügt als Regel, wie sie zu gebrauchen sei“ (PU § 86). Ohne dieses Regelverständnis erweist sich der Vergleich als undurchführbar. Es genügt eben nicht, zwei Reihen bloß aufzulisten – mit dem Hinweis, dies sei der fakti-

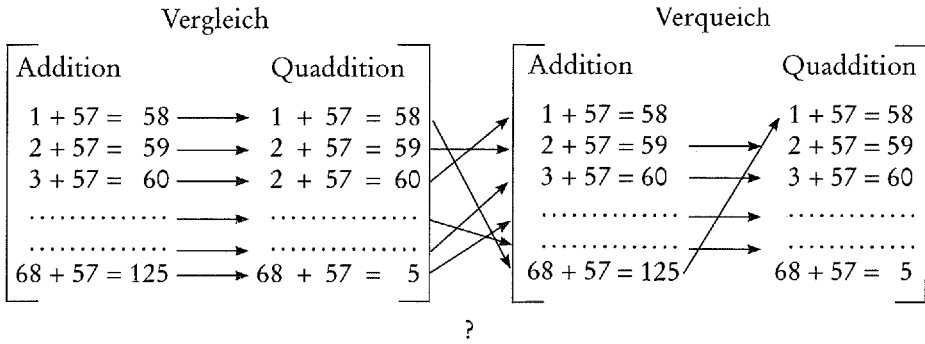
<sup>27</sup> Vgl. Schriften Bd. 5, 132 u. 178.

schen Praxis zu entnehmen. Die nominalistische Auflösung des normativen Regelverständnisses in einen Pointillismus äußerer Tatsachen, der die skeptische Position so stark gemacht hat, rächt sich jetzt. Denn die Verknüpfung dieser Tatsachen wird durch die Praxis selbst nicht mitgeliefert. Kantisch gesprochen: Die Anschauung gibt uns ein Mannigfaltiges an Vorstellungen. Die Verknüpfung dieses Mannigfaltigen ist jedoch in dieser Anschauung nicht mitenthalten: Sie ist ein Aktus, der nur von einer anderen Instanz als der Anschauung geleistet werden kann (vgl. KrV § 15).

Der Skeptiker kann sich jetzt nicht mehr damit retten, daß er mit Blick auf die übliche Zuordnung feststellt: So vergleichen wir in unserer Gemeinschaft der Regelbefolger eben. Denn er muß ausschließen können, daß es sich bei seiner Operation der Gegenüberstellung von Reihen um einen *Verqueich* handelt. Der *Verqueich* sei die Operation, welche bis zur 67. Zeile einer Tabelle wie der Vergleich arbeitet, dann aber die 68. Zeile der linken Spalte (hier seien die Additionsbeispiele aufgelistet) auf die 72. Zeile der rechten Spalte (sie enthält die Fälle der Quaddition) bezieht. Diese Zeile ist nach unserer Annahme des gegebenen faktischen Materials aber leer. Oder wie wir annehmen wollen: Die 68. Zeile der linken Spalte werde auf die erste Zeile der rechten Spalte bezogen. Ein *Verqueich* würde also überhaupt keinen Unterschied zwischen Addition und Quaddition festhalten können, weil er an der entscheidenden Stelle entweder leer läuft oder weil ihm der Beziehungsgrund entzogen wird. (Mit ein wenig Phantasie lassen sich weitaus bizarrere Möglichkeiten ausdenken). Wie auch immer der Skeptiker seine Operation des Vergleichens beschreiben mag, sie muß die Minimalforderung erfüllen, daß sie wenigstens den Beziehungsgrund erkennen läßt. Diese Forderung ist aber nur erfüllbar, wenn eine bestimmte Art von Zuordnungen normativ ausgeschlossen wird.

Das aber bringt den Skeptiker in die mißliche Lage, daß er sich nicht mehr länger auf eine endliche Zahl von vertrauten Standardfällen als unproblematische, deskriptiv erfaßbare Ausgangsbasis zurückziehen kann. In dem Augenblick, in dem er dieses Beispielmateriale als Beleg aufruft, stellt er Verknüpfungen her, die in dem faktischen Bestand nicht mitgegeben sind. Einmal in Gang gesetzt, greift der Zweifel auch auf diese Basis über. Strenggenommen ist dies auch der Sinn eines radikalen Zweifels: Wenn sich die Addition im 68. Fall als etwas ganz anderes erweisen kann, dann kann sie sich schon in den ersten Fällen als etwas anderes erweisen. Man kann nicht eine bestimmte Zahl von Fällen aus dem Zweifel ausnehmen und sie faktisch für gesichert erklären – außer man verfügt über ein Argument, das über den Zugriff auf das Beispielmateriale, hier über die Weise seiner Verknüpfungen, sicherstellt, daß es sich um einen Vergleich und nicht um einen *Verqueich* handelt. Dieses Argument ist aber unter den nominalistischen Voraussetzungen des Skeptikers nicht zu haben. Beruft er sich nämlich auf eine faktische Praxis, mit deren Hilfe zwischen Vergleich und *Verqueich* unterschieden werden kann, muß er wieder zwei Reihen in eine Tabelle bringen, nämlich die verglichenen Tripel und die verqueichenen Tripel, um den Unterschied zu ermitteln. Der Regreß in der Frage nach der Regel dieser Operation ist nicht mehr aufzuhalten...





*V. Eine Überraschung für Regelskeptiker*

Natürlich wird der Skeptiker als Lösung wieder die Gemeinschaft der Regelbefolger empfehlen: Sie blocke den Regreß durch einen Machtspruch ab und lege fest, was als Vergleich und was als Verqueich zu gelten habe und welcher Operation der Vorzug gebühre. Nachdem die scheinbar feste Basis einer unproblematischen Menge von Beispielfällen weggebrochen ist, hat sich die Situation für den Skeptiker jedoch geändert: Er muß, wenn er den Regreß vermeiden will, zugestehen, daß schon der Zugriff auf sein Beispielmateriale Verknüpfungen erfordert, die nicht mehr einer faktischen Praxis der Gemeinschaft der Regelbefolger entnommen werden können. Denn daß es diese Gemeinschaft ist, die das Normativitätsproblem auflöst, und wie sie es auflöst, kann man erst wissen, wenn der Skeptiker seinen Zweifel am üblichen Regelverständnis auch durchgeführt hat – schließlich soll ja das Scheitern aller Versuche, in der Regel, ihren Anwendungsfällen oder in der mentalen Repräsentation der Regel ein normatives Moment aufzufinden, gerade die Auflösung der Normativität in die Gepflogenheiten einer bestehenden gemeinschaftlichen Praxis nahelegen. Der Skeptiker kann es nicht dem kontingenten Umstand überlassen, daß wir glücklicherweise in einer Gemeinschaft leben, die gequegelte Übergänge ausschließt, denn er trifft Feststellungen, die für alle denkbaren Regeln gelten sollen, und er will seinen Zweifel allen möglichen Diskurspartnern verständlich machen. Beschränkt er die Verständlichkeitsbedingungen seines Zweifels auf die kontingente Gemeinschaft, der er gerade angehört, dann restringiert er auch die Reichweite der skeptischen Lösung auf diese. Sein Gegner könnte sich auf die Zugehörigkeit zu einer anderen umfassenderen Gemeinschaft mit normativen Praktiken berufen und die skeptische Lösung als regionalen Sonderfall abtun, etwa so wie in einer offenen Diskursgemeinschaft die Regelpraxis einer gegen die Außenwelt vollkommen abgeschotteten Klostergemeinschaft betrachtet wird. Um sich gegen diese Strategie zur Wehr zu setzen, wird der Skeptiker im Vergleich beider Regelsysteme zu zeigen versuchen, daß sich die behauptete Normativität in jedem Fall in eine faktische Praxis auflöst. Dafür setzt er aber voraus, daß sich der Vergleich nicht als Verqueich entpuppt... Der Skeptiker beansprucht für die Konzeption seines Arguments das von diesem Argument gerade Aufzuhebende: die nicht bloß faktische, d.h. normative Gel-

tung von Regularität überhaupt. Kurz, er beruft sich – traditionell gesprochen – auf *Vernunft*.

Tatsächlich läßt sich Kants Vernunftbegriff als die normative Dimension des Regelbegriffs rekonstruieren.<sup>28</sup> In dem Aufsatz „Was heißt: sich im Denken orientieren?“ umschreibt Kant diese Dimension so: „Sich seiner eigenen Vernunft bedienen, will nichts weiter sagen, als bei allem dem, was man annehmen soll, sich selbst fragen: ob man es wohl tunlich finde, den Grund, warum man etwas annimmt, oder auch die Regel, die aus dem, was man annimmt, folgt, zum allgemeinen Grundsatz seines Vernunftgebrauchs zu machen“ (Kant, AA VIII, 146 f.).

Regeln, deren Annehmungsgrund nicht selbst als allgemeines Gesetz gelten kann, sind im öffentlichen Diskurs – für Kant ist das Modell die rasonnierende Gelehrtenrepublik – nicht nachvollziehbar und in diesem Sinne unverständlich. Eine Regelbefolungspraxis, die den Geltungsgrund von Regeln von der öffentlichen Überprüfung ausnimmt, wäre nicht als Vernunftgebrauch zu qualifizieren. Kants Vernunftbegriff schließt damit sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Philosophie willkürliche und kontingente Geltungsgründe für Regeln aus. Was nicht qua Universalisierung die „Einstimmung freier Bürger“ (KrV B767), d. h. letztlich aller Vernunftwesen, findet – das ist das *erste* negatorische Kriterium –, ist auch nicht als vernünftig anzusehen. Ein *zweites* negatorisches Kriterium für Vernunft entwickelt Kant, indem er den Geltungsgrund für Regeln, die allgemeine Gesetzesartigkeit, auf einen Akt der Selbstgesetzgebung zurückführt. Die gesetzgebende Instanz und der Adressat der Gesetzgebung dürfen nicht auseinanderfallen (vgl. KrV B779); die Normativität der Regel darf keine aufgezwungene, weil fremdstiftete Normativität sein. Eine Gemeinschaft, die in diesem Sinn als bloß äußere Autorität erfahren wird, pflegt keine vernünftige Praxis.

Die beiden Kriterien: Nachvollziehbarkeit durch Universalisierung und Anerkennung durch Zustimmung definieren die normative Dimension des Kantischen Regelbegriffs. Sie sind normativ in dem schwachen Sinn, daß sie bestimmte Regelpraktiken ausschließen, ohne selbst einen bestimmten Regelkanon vorzugeben. Wenn der Skeptiker gequegelte Übergänge und Verqueiche als zulässigen Zug im Diskurs zurückweisen will, nimmt er die normative Dimension des Regelbegriffs in Anspruch. Er anerkennt die Geltung dieser Kriterien, insofern nur sie die entsprechende Regelpraxis, auf die er angewiesen ist, qualifizieren. Nur wenn der Geltungsgrund einer Regel nicht willkürlich ist, läßt sich der Verdacht, es handle sich um eine Quegel, zurückweisen. Und nur wenn die geltungsstiftende Instanz über die regionale Akzeptanz einer gegen andere abgeschotteten Gemeinschaft hinaus die Möglichkeit einer universalen Zustimmung impliziert, ist auch der Verdacht, es handele sich um einen Verqueich, definitiv abgewiesen.

Ob die vom Skeptiker hier angerufene Instanz nun als Gemeinschaft der Regelbefolger beschrieben wird oder als Vernunft-Prinzip, ist von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist, daß die beiden negatorisch wirksamen Kriterien die

<sup>28</sup> Vgl. G. Schönrich, *Kategorien und transzendente Argumentation* (Frankfurt a.M. 1981) 213 ff.

Regelbefolungspraxis von Anfang an mit normativen Momenten durchsetzen, die sie von einer bloß faktischen Praxis abhebt. Indem der Skeptiker als letzte Geltungsinstanz die Gemeinschaft der Regelbefolger aufruft, anerkennt er allerdings nur einen schwachen Begriff von Normativität. Schwach ist dieser Begriff nicht nur seines sparsamen, die Bescheidenheit des Kantischen Vernunftbegriffs dokumentierenden Inhalts wegen. Er ist schwach vor allem hinsichtlich seiner argumentativen Begründung, insofern er bislang lediglich als ein dem Skeptiker abgerungenes Zugeständnis eingeführt wurde. Der Skeptiker wurde genötigt, seinen Zweifel zu artikulieren, um ihm dann die Beanspruchung des von ihm Bestrittenen zu demonstrieren. Damit erweist sich die Begründung der Normativität als parasitär. Sie ist abhängig von dem Beitrag des Regelskeptikers in dem Überlistungsspiel, das dieser und der Regelnormativist spielen. Die Geltung des so ermittelten normativen Moments reicht dann nicht über diese parasitäre Abhängigkeit hinaus. Schließen sich Regelskeptiker und Regelnormativist nicht zu einer Gemeinschaft zusammen, die dieses Spiel spielt, wird die fragliche Normativität auch nicht begründet. Handelt es sich bei der Anerkennung der beiden Kriterien als Norm für jede Regelpraxis also doch um eine Faktizität höherer Stufe, um eine Kontingenz zweiter Ordnung?

Nun verlangt das vom Skeptiker in Anspruch genommene normative Moment gerade den Ausschluß alles Kontingenten und Willkürlichen. Da der schwache Begriff von Normativität nur negatorisch wirksam ist, bleibt hier ein Positivitätsdefizit. Auf der Basis des bisher entwickelten Begriffs von Normativität läßt sich immer nur sagen, welche Geltungsgründe nicht in Frage kommen und welche Regelpraktiken die Gemeinschaft der Regelbefolger nicht etablieren darf. Der Normativitätsbegriff ist also um ein positives Moment zu ergänzen und damit stärker zu machen. Das zitierte Kantische Modell von der Vernunft als einem Gerichtshof, vor dem Ansprüche erhoben und geprüft bzw. ggf. abgewiesen werden (Vernunft als Partei und Richter), kennt die Vernunft in einer weiteren Rolle: der der Gesetzgebung. Sie setzt die Regeln, denen sie sich zugleich als selbstgesetzte unterwirft. Dieser Aspekt des Bildes läßt sich für die Entwicklung des gesuchten positiven Moments ausbeuten.

Was ist das für eine letzte Regelinstanz, die der Skeptiker unter dem Namen einer Gemeinschaft der Regelbefolger in Anspruch nimmt? Nennen wir sie vorerst X. Die Aufgabenstellung lautet: X muß nicht nur beliebige Übergänge von Regelbefolgung zu Regelbefolgung garantieren, X muß vor allem sicherstellen, daß sich die zu untersuchende Regel im Übergang von der Anwendungsebene zur Reflexionsebene „gleich“ bleibt (und damit auch alle Teiloperationen der Reflexion garantiert). Diese Forderung ist nur unter folgenden Bedingungen erfüllbar:

1. Der Übergang ist nur als normativ geregelter Übergang denkbar. Wäre er nur faktisch geregelt und damit kontingent oder wäre er gar ungeregt, so hätten wir keine Gewähr, auf der Reflexionsebene die Regel wiederzufinden, von der wir ausgegangen sind. X ist also selbst eine Regelpraxis: Sie hat den Zusammenhang zwischen Regelanwendung und Reflexion auf die Anwendung herzustellen.

2. Der Zusammenhang X muß also insbesondere ausschließen, daß sich die Regel des Übergangs unter der Hand in eine Quegel verwandelt. Ohne eine solche

Sichselbstgleichheit der Übergangsregel ist die oben verlangte Gleichheit des Übergangs nicht zu gewährleisten.

3. Wenn X, wie mit Wittgenstein angenommen werden soll, die letzte Instanz ist – sie bricht den Begründungsregreß zu immer höherstufigeren Regeln ab –, dann muß in dem X die Übergangsregel zu ihrem eigenen Anwendungsfall werden, denn nur X garantiert ja die Sichselbstgleichheit, die auch für die Übergangsregel notwendig ist. Der Zusammenhang X, der Gleichheit garantiert, wird unter den Bedingungen dieses X von diesem X selbst als Gleichheit gesetzt. Anders gesagt: das X ist dieser notwendige Zusammenhang nur, indem es ihn zugleich hervorbringt.

Wir stoßen hier auf eine Struktur, die Wittgenstein als übermäßige Tatsache bzw. als philosophischen Superlativ beschrieben hat: eine Regel, die sich selbst interpretiert. Ein solcher Superlativ ist seit Fichtes WL 1794/95 hinlänglich bekannt – nur daß Fichte vom Ich spricht und nicht von der Gemeinschaft der Regelbefolger. Von dem notwendigen Zusammenhang X sagt Fichte: „X [...] ist im Ich, und *durch* das Ich gesetzt“ (I, 93). Das Ich – für Fichte besteht es „in dem auf sich Handeln des Ich selbst“ (I, 522 f.) – ist dieser gesetzmäßige Zusammenhang, indem es ihn hervorbringt.

Was war Wittgensteins Motiv für die Detranszendentalisierung dieser Begründungsfigur? Das Motiv ist seiner Selbstkritik zu entnehmen. Im *Tractatus* nämlich hat Wittgenstein in bezug auf den Satz noch eine selbstinterpretierende Eigenschaft angenommen: „Der Satz zeigt seinen Sinn. Der Satz zeigt wie es sich verhält, *wenn* er wahr ist. Und er sagt, *daß* es sich so verhält“ (4.022). Die Bildbeziehung des Satzes zur Wirklichkeit ist die Methode der Projektion des Satzes auf die Wirklichkeit. Eine Entität, die ihre eigene Bildbeziehung enthält, hat die superlativische Eigenschaft, daß sie ihre eigene Interpretation bestimmt. Für den *Tractatus* bedeutet eine Regel zu verstehen, diese selbstinterpretierende Entität zu erfassen. Für den Wittgenstein der *Philosophischen Untersuchungen* heißt das aber, alle Übergänge der Anwendungsfälle in einem Schlag zu erfassen – was für endliche Wesen unmöglich ist. Regelbedeutung ist dann entweder etwas außerhalb der Welt – die Lösung im *Tractatus* – oder von dieser Welt, dann aber nur als bloßes Faktum der gemeinschaftlichen Praxis der Regelbefolger.

Das transzendentalphilosophische Konzept vermag die Kontingenz der Praxis aufzubrechen, indem sie die Faktizität des „So verfahren wir eben“ noch einmal auflöst. Die letzte Auskunft hinsichtlich des Begründungsregresses lautet nicht: Diese Regel gilt eben, weil sie angewendet wird, sondern sie wird angewendet, weil sie gelten soll. In diesem Punkt wird die antikopernikanische Wende Wittgensteins korrigiert. Wenn die hier diskutierte Lesart der transzendentalen Dimension im Konzept der Gemeinschaft der Regelbefolger richtig ist, dann erweist sich sein Konzept der Tradition viel näher, als Wittgenstein zugeben kann. Über den Erfolg eines derart revidierten Detranszendentalisierungsprogramms ist damit allerdings noch nichts gesagt.